

UNIVERSITÄT LEIPZIG

Fakultät für Mathematik und Informatik

**Prüfungsordnung
für den Bachelor-Studiengang Informatik
an der Universität Leipzig**

Vom 13. Dezember 2002

Aufgrund von § 8 Abs. 2 und § 24 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. Nr. 11/1999 S. 293) hat die Universität Leipzig am 11. Dezember 2001 folgende Prüfungsordnung erlassen:

(Maskuline Personenbezeichnungen gelten in dieser Ordnung ebenso für Personen weiblichen Geschlechts.)

Inhaltsverzeichnis:

I. Allgemeiner Teil

- § 1 Zweck der Prüfungen
- § 2 Bachelor-Grad
- § 3 Regelstudienzeit
- § 4 Aufbau des Studiums
- § 5 Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen
- § 6 Leitung und Organisation des Prüfungswesens
- § 7 Prüfer und Beisitzer
- § 8 Öffentlichkeit
- § 9 Prüfungstermine
- § 10 Anrechnung von Studienleistungen und Studienzeiten
- § 11 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 12 Prüfungsformen
- § 13 Nichtbestehen einer Prüfung
- § 14 Prüfungen im Bachelor-Nebenfach

- § 15 Rücktritt von Prüfungen
- § 16 Wiederholung von Prüfungen
- § 17 Akteneinsicht
- § 18 Bekanntgabe von Prüfungsergebnissen
- § 19 Rechtsmittel

II. Bachelor-Vorprüfung

- § 20 Prüfungsfristen
- § 21 Umfang der Bachelor-Vorprüfung
- § 22 Zulassungsvoraussetzungen
- § 23 Antragsverfahren
- § 24 Zeitlich getrenntes Prüfungsverfahren
- § 25 Zeugnis

III. Bachelor-Prüfung

- § 26 Prüfungsfristen
- § 27 Umfang der Bachelor-Prüfung
- § 28 Bachelor-Arbeit
- § 29 Annahme und Bewertung der Bachelor-Arbeit
- § 30 Zusatzfächer
- § 31 Zulassungsvoraussetzungen
- § 32 Antragsverfahren
- § 33 Zeugnis und Bachelor-Urkunde

IV. Schlussbestimmungen

- § 34 Ungültigkeit der Bachelor-Vorprüfung oder Bachelor-Prüfung
- § 35 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

V. Anlagen

- Anlage 1 Studienplan Bachelor-Grundstudium als Übersicht
- Anlage 2 Studienplan Bachelor-Studium als Übersicht

I. Allgemeiner Teil

§ 1

Zweck der Prüfungen

- (1) Die Bachelor-Prüfung ist ein erster berufsqualifizierender Abschluss auf dem Gebiet der Informatik.
Durch die Bachelor-Prüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen grundlegenden wissenschaftlichen Fachkenntnisse erworben hat und Zusammenhänge des Faches überblickt.
- (2) Die bestandene Bachelor-Prüfung bildet die Zugangsvoraussetzung für den Master-Studiengang Informatik.

§ 2

Bachelor-Grad

Nach bestandener Bachelor-Prüfung verleiht die Fakultät für Mathematik und Informatik der Universität Leipzig den akademischen Grad:

Bachelor of Science in Computer Science (abgekürzt: B.Sc. Comp.Sc.)

§ 3

Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit des Bachelor-Studiums beträgt sechs Semester.

§ 4

Aufbau des Studiums

- (1) Das Bachelor-Studium Informatik ist ein modularisierter Studiengang.
- (2) Das Lehrangebot des Bachelor-Studiums erstreckt sich über sechs Semester und umfasst Lehrveranstaltungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs mit einem Gesamtumfang von 109 SWS. Im Einzelnen sind dies das viersemestrige Bachelor-Grundstudium mit 70 SWS, das Studium des Nebenfaches mit 12 SWS und das sich anschließende zweisemestrige Bachelor-Kernstudium einschließlich Bachelor-Praktikum mit 27 SWS.
Die Bachelor-Arbeit ist bis Ende des sechsten Semesters anzufertigen.

§ 5

Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen

- (1) Die Bachelor-Vorprüfung umfasst Bachelor-Fachprüfungen, die Bachelor-Prüfung umfasst Bachelor-Fachprüfungen und die Bachelor-Arbeit.
- (2) Die Fachprüfungen werden studienbegleitend durchgeführt. Die Ergebnisse der Fachprüfungen und die erworbenen Leistungspunkte werden beim Prüfungsamt erfasst.
- (3) In der Regel sind in jedem Semester im Verlauf des Bachelor-Studiums durch bestandene Prüfungsleistungen, alternative Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen etwa 30 Leistungspunkte/Credit Points zu erwerben. Die Entscheidung hierüber trifft auf schriftlichen Antrag der Prüfungsausschuss. Ausschlaggebend für die Feststellung der in einem Semester erworbenen Leistungspunkte (Credit Points) ist der Zeitpunkt, zu dem die Fachprüfungen des jeweiligen Semesters und deren Wiederholungsprüfungen erfolgt sind.
- (4) Vor dem Ablegen der Bachelor-Vorprüfung und der Bachelor-Prüfung sind Prüfungsvorleistungen nachzuweisen. Diesen Prüfungsvorleistungen und/oder alternativen Prüfungsleistungen sind ebenfalls Leistungspunkte (Credit Points) zugeordnet. Die bestandenen Prüfungsvorleistungen und/oder alternativen Prüfungsleistungen und die erworbenen Leistungspunkte (Credit Points) werden beim Prüfungsamt erfasst.
- (5) Die Zuordnung der Leistungspunkte (Credit Points) zu den Fachprüfungen, den Leistungsnachweisen und der Bachelor-Arbeit ist in den Anlagen 1 und 2 angegeben.
- (6) Die Bachelor-Vorprüfung ist spätestens bis zum Beginn des fünften Semesters abzulegen.
- (7) Die Bachelor-Prüfung im Bachelor-Studiengang Informatik ist bis zum sechsten Semester abzulegen.
- (8) Die Fachprüfungen der Bachelor-Prüfung können vor Ablauf der festgelegten Frist abgelegt werden, sofern die erforderlichen Prüfungsvorleistungen nachgewiesen sind. Wird die Bachelor-Prüfung bei Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen vor Ablauf des sechsten Semesters abgelegt, so gilt

in diesem Fall eine nicht bestandene Prüfung als nicht durchgeführt. Bestandene Prüfungsteile können in einem neuen Prüfungsverfahren angerechnet werden. Auf Antrag des Kandidaten können bestandene Prüfungen oder Prüfungsteile zur Aufbesserung der Note zum nächsten regulären Prüfungstermin wiederholt werden. In diesen Fällen zählt die bessere Note.

- (9) Die Bekanntgabe der Zeiträume zur Bachelor-Prüfung erfolgt mit Beginn des jeweiligen Semesters.

§ 6

Leitung und Organisation des Prüfungswesens

- (1) An der Fakultät für Mathematik und Informatik ist ein Prüfungsausschuss Informatik¹ zu bilden, der für alle inhaltlichen und organisatorischen Aufgaben, die sich aus der vorliegenden Prüfungsordnung ergeben, verantwortlich ist. Der Prüfungsausschuss Informatik hat insbesondere die Aufgabe,
- die Einhaltung der Bestimmungen der vorliegenden Prüfungsordnung zu überwachen
 - dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungsleistungen und der Studienzeiten zu berichten und die Verteilung von Noten offen zu legen, Vorschläge für Reformen der Studienordnung und der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Informatik an der Universität Leipzig zu unterbreiten
 - Prüfer und Beisitzer zu bestellen und ihre Namen bekannt zu geben
 - über Zulassungen zu Prüfungen zu entscheiden
 - Einsprüche von Prüfungskandidaten entgegenzunehmen und zu bearbeiten
 - Entscheidungen über die Anrechnung von an anderen wissenschaftlichen Hochschulen erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen zu treffen
 - der Erstellung des Transcript of Records mit Angabe der Lehrveranstaltungen und deren Umfang, der erreichten Leistungspunkte (Credit Points) und Noten.
- (2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat bzw. von den Abteilungen des Institutes für Informatik bzw. von der Fachschaft Informatik vorgeschlagen und sind vom Fakultätsrat zu bestätigen.
Der Prüfungsausschuss besteht aus höchstens sieben Mitgliedern und setzt sich aus Professoren, wissenschaftlichen Mitarbeitern und einem Studenten zusammen. Die Professoren verfügen über die Mehrheit der Stimmen. Für jedes Mitglied ist ein Vertreter zu benennen. Dieser nimmt stimmberechtigt an Beratungen des Prüfungsausschusses teil, wenn das von ihm zu vertretende Mitglied des Prüfungsausschusses verhindert ist.

Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt in der Regel drei Jahre, die Amtszeit von Studenten in der Regel ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

- (3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses wählen einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter aus dem Kreis der Hochschullehrer.
- (4) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt die laufenden Geschäfte und vollzieht die vom Prüfungsausschuss gefassten Beschlüsse. Der Prüfungsausschuss kann dem Vorsitzenden bestimmte Aufgaben zur Erledigung bzw. Entscheidung übertragen.

¹ im Weiteren Prüfungsausschuss genannt

- (5) Der Prüfungsausschuss wird vom Vorsitzenden einberufen. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Bei Festlegung von Prüfungsaufgaben wirken die studentischen Mitglieder nicht mit.
- (6) Alle Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Schweigepflicht. Sofern Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht Beschäftigte des öffentlichen Dienstes sind, sind sie durch den Vorsitzenden schriftlich zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Bescheide in Prüfungsangelegenheiten bedürfen der Schriftform; getroffene Entscheidungen sind zu begründen und gegebenenfalls durch eine Rechtsbehelfsbelehrung zu ergänzen.
- (8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, jederzeit an Prüfungen teilzunehmen, Prüfungsakten einzusehen und sich über die Einhaltung der Prüfungsvorschriften zu unterrichten.

§ 7

Prüfer und Beisitzer

- (1) Zu Prüfern dürfen nur Professoren und andere nach Landesrecht prüfungsberechtigte Personen bestellt werden, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit ausüben oder

ausgeübt haben.

Über die Erweiterung des Kreises der Prüfer auf wissenschaftliche Mitarbeiter, Lehrbeauftragte und Wissenschaftler anderer Institute entscheidet der Prüfungsausschuss im Einzelfall.

- (2) Der Kandidat hat das Recht, dem Prüfungsausschuss Prüfer für die einzelnen mündlichen Prüfungen vorzuschlagen. Zuvor versichert sich der Kandidat der Zustimmung des vorgeschlagenen Prüfers. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.
- (3) Sollte ein Prüfer aus zwingenden und nicht vorhersehbaren Gründen die für ihn angesetzte Prüfung nicht oder nur mit erheblicher Terminverschiebung abnehmen können, ist dies dem Prüfungsausschuss anzuzeigen. Der Prüfungsausschuss ist verpflichtet, im Einvernehmen mit dem Kandidaten rechtzeitig einen anderen Prüfer zu beauftragen oder einen Prüfungstermin neu festzulegen.
- (4) Für die einzelnen mündlichen Bachelor-Fachprüfungen sind in der Regel verschiedene Prüfer zu bestellen; gleiches gilt in der Regel auch für die Bachelor-Vorprüfung.
In der Regel werden mündliche Prüfungen vor zwei Prüfern oder vor einem Prüfer und einem Beisitzer abgelegt.
- (5) Für die Benennung eines Beisitzers ist der Prüfende vorschlagsberechtigt. Beisitzer kann nur sein, wer eine Diplomprüfung oder Master-Prüfung im Fach, auf das sich die Prüfung bezieht, oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat. Der Beisitzer hat im Prüfungsverfahren keine Entscheidungsbefugnis; er soll jedoch zur Beurteilung der Leistung des Kandidaten gehört werden.
- (6) Der Beisitzer oder ein Prüfer führt bei mündlichen Prüfungen das Prüfungsprotokoll. Es hat zu enthalten:
Ort, Datum, Zeitdauer der Prüfung, Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, erteilte Note, Name der Prüfenden, der Beisitzer, des Kandidaten sowie besondere Vorkommnisse
Das Prüfungsprotokoll ist von den Prüfern und vom Protokollanten zu unterzeichnen. Es ist zu den Prüfungsakten zu nehmen und mindestens fünf Jahre aufzubewahren.
Es gilt § 6 Abs. 6.

§ 8 Öffentlichkeit

- (1) Studenten, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Kandidat widerspricht.
Die Beratung der Prüfungsergebnisse ist nicht öffentlich.
- (2) Mitglieder des Prüfungsausschusses und Mitglieder des Fakultätsrates können bei jeder Prüfung anwesend sein.

§ 9 Prüfungstermine

- (1) In jedem Studienjahr werden zwei Prüfungszeiträume festgelegt. Diese Prüfungszeiten sind spätestens drei Monate vor ihrem Beginn durch Aushang bekannt zu machen.
- (2) Prüfer, Ort und Termin einer Prüfung müssen durch den Prüfungsausschuss bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der Prüfung bekannt gegeben werden.

§ 10

Anrechnung von Studienleistungen und Studienzeiten

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang² an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Dasselbe gilt für die Bachelor-Vorprüfung. Soweit die Bachelor-Vorprüfung Fächer nicht enthält, die an der aufnehmenden Hochschule Gegenstand der Bachelor-Vorprüfung, nicht aber der Bachelor-Prüfung sind, ist eine Anerkennung mit Auflagen möglich. Die Anerkennung von Teilen der Bachelor-Prüfung kann versagt werden, wenn mehr als die Hälfte der Fachprüfungen anerkannt werden soll.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen (u.a. Diplomstudiengang Informatik) werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der aufnehmenden Hochschule im Wesentlichen entsprechen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (3) Anstelle von Fachprüfungen zur Bachelor-Vorprüfung können in begründeten Ausnahmefällen andere Prüfungsleistungen angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.
- (4) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und nach Maßgabe der örtlichen Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.
- (6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten,

Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

² Nur solche Studiengänge, die derselben Rahmenordnung unterliegen, gelten als dieselben Studiengänge.

- (7) Die Vergabe von Leistungspunkten (Credit Points) erfolgt gemäß den Vorgaben des ECTS (European Credit Transfer System) und des Fakultätentages Informatik nach der in den "ECTS-Richtlinien der Fakultät für Mathematik und Informatik, Verfahrensweise bei der Vergabe von Credit Points in Informatik-Studiengängen" festgelegten Weise. Die "ECTS-Richtlinien der Fakultät für Mathematik und Informatik, Verfahrensweise bei der Vergabe von Credit Points in Informatik-Studiengängen" werden als Loseblattsammlung "ECTS-Richtlinien der Universität Leipzig" in universitätsüblicher Weise bekannt gegeben und liegen beim Prüfungsamt zur Einsicht aus.

§ 11

Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgelegt. Dabei sind folgende Noten zu verwenden:
- 1 (sehr gut) - eine hervorragende Leistung
 - 2 (gut) - eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
 - 3 (befriedigend) - eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
 - 4 (ausreichend) - eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
 - 5 (nicht ausreichend) - eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht genügt.
- Zur differenzierten Bewertung können die Noten um 0,3 erniedrigt (bei positiver Tendenz) oder um 0,3 erhöht (bei negativer Tendenz) werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7; und 5,3 sind unzulässig. Die eine Tendenz einer Note kennzeichnende Dezimale wird bei der Ermittlung von Gesamtnoten berücksichtigt.

- (2) Bei der Bildung der Fachnote wird das entsprechend dem Modulumfang/Credits gewichtete Mittel der Noten in den einzelnen Prüfungsleistungen gebildet. Bei der Festlegung der Fachnote wird dann nur die erste Dezimale hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Dieser Wert ist die Note der Fachprüfung. Die Fachnote lautet:
- sehr gut, wenn der Wert nicht größer als 1,5 ist
 - gut, wenn der Wert größer als 1,5 und nicht größer als 2,5 ist
 - befriedigend, wenn der Wert größer als 2,5 und nicht größer als 3,5 ist
 - ausreichend, wenn der Wert größer als 3,5 und nicht größer als 4,0 ist
 - nicht ausreichend, wenn der Wert größer als 4,0 ist.

- (3) Das Modul beziehungsweise Teilmodul wird durch eine Prüfungsleistung oder alternative Prüfungsleistung abgeschlossen. Die Prüfungsleistung oder alternative Prüfungsleistung gilt als erbracht, wenn der Wert der Note nicht größer als 4,0 ist. Bei erfolgreichem Abschluss

des Moduls beziehungsweise Teilmoduls werden die zugehörigen Leistungspunkte (Credit Points) erworben.

- (4) Eine Fachprüfung gilt als bestanden, wenn alle zugehörigen Prüfungsleistungen mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet wurden. Die Note der Fachprüfung ergibt sich aus dem entsprechend dem Modulumfang, dem nach erworbenen Leistungspunkten (Credit Points) gewichteten Mittel der erreichten Noten für die zu erbringenden Module bzw. Teilmodule. Bei den Modulen bzw. Teilmodulen, für die nur eine Note "bestanden" vergeben wird, werden die Leistungspunkte (Credit Points) dem Punktkonto gutgeschrieben, werden aber für die Berechnung der Durchschnittsnote nicht verwendet.

- (5) Die Bachelor-Vorprüfung gilt als bestanden, wenn sämtliche zugehörigen Fachprüfungen bestanden sind. Die Bachelor-Prüfung gilt als bestanden, wenn sämtliche zugehörigen Fachprüfungen und die Bachelor-Arbeit mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) bewertet worden sind.

Für alle mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) bewerteten Prüfungsleistungen werden die zugehörigen Leistungspunkte (Credit Points) vergeben.

- (6) Die Gesamtnote der Bachelor-Vorprüfung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten aller Fachprüfungen der Bachelor-Vorprüfung, die entsprechend den Credits gewichtet sind (Theoretische Informatik: 1; Praktische Informatik: 2; Hard- und Software-Grundlagen: 1; Mathematik: 1).

- (7) In die Berechnung der Gesamtnote der Bachelor-Prüfung gehen die Note der Bachelor-Vorprüfung mit 50 %, der Bachelor-Fachprüfung zu den Kerngebieten mit 20 %, der Prüfung zum Nebenfach mit 10 % und die der Bachelor-Arbeit mit 20 % ein.

Bei zwei Gutachten ergibt sich die Note der Bachelor-Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden Gutachten.

Bei der Feststellung der Gesamtnoten wird nur die erste Dezimale hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Eine Gesamtnote lautet:

Bei einem Wert bis 1,5

- sehr gut

Bei einem Wert über 1,5 bis 2,5	- gut
Bei einem Wert über 2,5 bis 3,5	- befriedigend
Bei einem Wert über 3,5 bis 4,0	- ausreichend
Bei einem Wert über 4,0	- nicht ausreichend

- (8) Die Gesamtnote der Bachelor-Vorprüfung und die der Bachelor-Prüfung wird durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgestellt.
Bei einem Notendurchschnitt von 1,0 kann der Prüfungsausschuss das Prädikat "Mit Auszeichnung" erteilen.

§ 12 Prüfungsformen

- (1) Zu Prüfungen gehören:
- Fachprüfungen der Bachelor-Vorprüfung in den Fachgebieten (Modulsträngen) gemäß Anlage 1
 - Fachprüfungen der Bachelor-Prüfung in den Fachgebieten (Modulsträngen) gemäß Anlage 2
 - Bachelor-Arbeit
- Eine Fachprüfung besteht aus mindestens einer Prüfungsleistung, die studienbegleitend nach Abschluss des Moduls erbracht wird.
- (2) In schriftlichen Prüfungsleistungen (z. B. Klausuren) soll der Kandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln Probleme des Fachgebiets erkennen und mit geeigneten Methoden Wege zu ihrer Lösung finden kann. Klausurarbeiten sollten eine Dauer von 90 Minuten nicht unterschreiten. Die obere Grenze der schriftlichen Prüfungsleistungen je Fachgebiet beträgt 240 Minuten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Das Bewertungsverfahren darf vier Wochen nicht überschreiten.
- (3) In mündlichen Prüfungsleistungen soll der Kandidat nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Es soll ferner festgestellt werden, ob der Kandidat über ein breites Grundlagenwissen verfügt. Mündliche Prüfungsleistungen sollten eine Dauer von 15 Minuten (ohne Anrechnung einer Vorbereitungszeit) nicht unter- und eine Dauer von 40 Minuten nicht überschreiten. Die Obergrenze der Dauer mündlicher Prüfungsleistungen je Fachprüfung beträgt in der Regel 60 Minuten, in Ausnahmefällen 80 Minuten. Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern

(Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt. Hierbei wird jeder Kandidat gleichzeitig nur von einem Prüfer geprüft. Vor der Festsetzung der Note hört der Prüfer die anderen an einer Kollegialprüfung mitwirkenden Prüfer.

- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Kandidaten jeweils im Anschluss der Prüfung bekannt zu geben.
- (5) Leistungsnachweise für alternative Prüfungsleistungen zu einer Lehrveranstaltung im Bachelor-Studiengang Informatik sind schriftliche Nachweise, die in Verantwortung des Lesenden zu einem Kurs vergeben werden.

Grundlage für die Erteilung solcher Leistungsnachweise können u. a. sein:

- erfolgreiche Teilnahme an Seminaren, Praktika und Übungen
- erfolgreiche Bearbeitung von lehrveranstaltungsbezogenen Projekten
- Lösen von Übungsaufgaben
- Ergebnisse von Klausuren

- (6) Auf die besondere Lage behinderter Kandidaten ist in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen.

Macht ein Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

§ 13

Nichtbestehen einer Prüfung

- (1) Eine Fachprüfung gilt als "nicht bestanden" (mit der Note 5 bewertet), wenn
 - der Kandidat ohne triftigen Grund zur Prüfung nicht erscheint (triftige Gründe müssen vom Prüfling nachgewiesen werden, vgl. § 15)
 - oder
 - der Kandidat nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt
 - oder
 - der Kandidat das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung oder Benutzung zur

Prüfung nicht zugelassener Mittel zu beeinflussen versucht
oder

- ein Kandidat den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört und deshalb vom jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen wird
oder
- die Prüfenden die Leistungen des Kandidaten als nicht ausreichend bewerten.

(2) Die Bachelor-Vorprüfung gilt als nicht bestanden, wenn eine Prüfungsleistung oder alternative Prüfungsleistung nicht erbracht wurde.

(3) Die Bachelor-Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn eine Prüfungsleistung oder alternative Prüfungsleistung nicht erbracht wurde oder die Bachelor-Arbeit nicht mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet wurde.

§ 14

Prüfungen im Bachelor-Nebenfach

- (1) Im Bachelor-Studiengang Informatik ist das erfolgreiche Ablegen der Prüfung im (Bachelor-) Nebenfach obligatorisch. Die Fachprüfung im Nebenfach ist Bestandteil der Bachelor-Prüfung.
Als Nebenfach kann an der Universität Leipzig jedes Studienfach gewählt werden, sofern die entsprechende Einrichtung dies zulässt.
- (2) Die wissenschaftlichen Anforderungen im Nebenfach werden von der für das Nebenfach zuständigen Einrichtung im Einvernehmen mit der Fakultät für Mathematik und Informatik festgelegt. Die Durchführung der Prüfung im Nebenfach wird der Einrichtung übertragen, an der das Nebenfach gelehrt wird.
- (3) In der Prüfung zum Nebenfach sind für die Bachelor-Prüfung Kenntnisse aus 12 SWS Lehrveranstaltungen nachzuweisen. Die in der Regel mündliche Prüfung erstreckt sich über eine Dauer von mindestens 15 Minuten und höchstens 40 Minuten.

§ 15

Rücktritt von Prüfungen

- (1) Kann der Kandidat zu einer Prüfung nicht antreten oder eine Prüfung nicht beenden, so müssen die Gründe unverzüglich dem Prüfungsausschuss bzw. dem Prüfer mitgeteilt werden. Der Prüfer kann im Einvernehmen mit dem Beisitzer die Prüfung aussetzen oder abbrechen. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht abgelegt. Daraus resultierende Terminüberschreitungen hat der Studierende nicht zu vertreten. Bei Krankheit des Kandidaten ist umgehend die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich.
- (2) Über die Anerkennung anderer vom Kandidaten schriftlich darzulegender Gründe entscheidet der Prüfungsausschuss. Werden die angegebenen Gründe anerkannt, so wird ein neuer Prüfungstermin anberaumt. Bereits vorliegende Prüfungsergebnisse werden angerechnet.

§ 16

Wiederholung von Prüfungen

- (1) Wird die Bachelor-Vorprüfung bzw. die Bachelor-Prüfung nicht bestanden, so

genügt die Wiederholung der nicht bestandenen Prüfungsteile (Module). Wird eine erste Wiederholungsprüfung nicht bestanden, so kann in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag eine zweite Wiederholungsprüfung gewährt werden. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen.

- (2) Die Anmeldung zu Wiederholungsprüfungen ist bis spätestens 14 Tage nach Bekanntgabe des Nichtbestehens einer Prüfung beim Prüfungsausschuss vorzunehmen.
- (3) Die Wiederholung einer Prüfungsleistung/alternativen Prüfungsleistung zu einer Fachprüfung kann nur auf Antrag und innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuches durchgeführt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt sie als endgültig nicht bestanden.
- (4) Eine zweite Wiederholungsprüfung kann nur auf Antrag in besonders begründeten Ausnahmefällen zum nächstmöglichen Prüfungstermin durchgeführt werden. Das Nichtbestehen einer zweiten Wiederholungsprüfung führt zur Exmatrikulation des Kandidaten.
- (5) Die Bachelor-Arbeit kann nur einmal wiederholt werden. Für die Wiederholung gilt § 26.
- (6) Die Bachelor-Prüfung, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als nicht bestanden. Eine nicht bestandene Bachelor-Prüfung kann nur innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuchs einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt sie als endgültig nicht bestanden. Eine zweite Wiederholung der Bachelor-Prüfung kann nur in besonders begründeten Ausnahmefällen zum nächstmöglichen Prüfungstermin durchgeführt werden.

§ 17

Akteneinsicht

Innerhalb von fünf Jahren nach Abschluss eines Prüfungsverfahrens wird dem ehemaligen Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten sowie in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 18

Bekanntgabe von Prüfungsergebnissen

- (1) Ergebnisse mündlicher Prüfungen müssen dem Kandidaten unmittelbar nach Abschluss der jeweiligen Prüfung unter Angabe der Note bekannt gegeben werden. Die Ergebnisse sind mündlich zu begründen.
- (2) Entscheidungen, die das Nichtbestehen einer Fachprüfung oder der Bachelor-Arbeit feststellen, sind dem Kandidaten außerdem schriftlich durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mitzuteilen. Sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu verbinden.

§ 19 Rechtsmittel

Der Kandidat kann Verstöße gegen die Prüfungsordnung innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des betreffenden Prüfungsergebnisses schriftlich unter Angabe von Gründen beanstanden. Der Prüfungsausschuss trifft seine Entscheidung nach Anhörung des Kandidaten und der an der Prüfung beteiligten Prüfer und Beisitzer. Eine erneute Ansetzung der Prüfung ist möglich. Dabei hat der Kandidat das Recht, einen anderen Prüfer vorzuschlagen.

II. Bachelor-Vorprüfung

§ 20 Prüfungsfristen

Die Bachelor-Vorprüfung muss in dem in § 5 Abs. 6 angegebenen Zeitraum abgelegt werden. § 16 Abs. 1 bis 4 gilt entsprechend. Wer die Bachelor-Vorprüfung im Bachelor-Studiengang Informatik nicht bis zu Beginn des fünften Semesters abgelegt hat, muss an einer Studienberatung teilnehmen.

§ 21 Umfang der Bachelor-Vorprüfung

- (1) Die Bachelor-Vorprüfung im Bachelor-Studiengang Informatik besteht aus den Prüfungsleistungen gemäß Anlage 1. Der Studierende soll in den Fachprüfungen der Informatik Grundkenntnisse in dem jeweiligen Fachgebiet nachweisen und zeigen, dass er die inhaltlichen Grundlagen seines Faches so beherrscht, dass

ein weiteres erfolgreiches Studium erwartet werden kann.

- (2) Die Prüfungsleistungen oder alternativen Prüfungsleistungen werden studienbegleitend nach Abschluss des jeweiligen Moduls erbracht.
- (3) Die Prüfungsinhalte werden durch die Vorlesungsinhalte im Bachelor-Grundstudium bestimmt.

§ 22

Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzungen für den Abschluss der Bachelor-Vorprüfung sind:

1. Der Nachweis über die allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis
2. Ein Nachweis über ein mehrsemestriges Studium der Informatik, davon mindestens das letzte Semester vor der Bachelor-Vorprüfung an der Universität Leipzig; dieser Nachweis wird im Allgemeinen durch Vorlage der Immatrikulationsbescheinigung und des Studienbuches oder Transcript of Records erbracht
3. Nachweise der erfolgreichen Teilnahme an Lehrveranstaltungen durch Prüfungsleistungen und alternative Prüfungsleistungen und der zugehörigen Leistungspunkte (Credit Points) gemäß der Anlage 1
4. Die Einhaltung der in § 20 vorgegebenen Prüfungsfristen

§ 23

Antragsverfahren

- (1) Der Antrag auf Ausstellung des Zeugnisses zur Bachelor-Vorprüfung ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten, wenn alle Prüfungsleistungen und alternativen Prüfungsleistungen gemäß Anlage 1 erbracht wurden.
- (2) Dem Antrag auf Ausstellung des Zeugnisses zur Bachelor-Vorprüfung sind beizufügen:
 - a) Die in § 22 genannten Nachweise
 - b) Eine Erklärung, dass dem Kandidaten die Prüfungsordnung und die Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Informatik an der Fakultät für Mathematik und Informatik der Universität Leipzig bekannt sind
 - c) Eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Bachelor-Vorprüfung oder eine Bachelor-Prüfung im Bachelor-Studiengang beziehungsweise konsekutiven Bachelor-/ Master-Studiengang Informatik nicht bestanden hat oder ob er mit Überschreiten der Prüfungsfristen exmatrikuliert worden ist oder ob er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet
 - d) Gegebenenfalls ein Antrag gemäß § 12 Abs. 6
- (3) Über die Ausstellung des Zeugnisses zur Bachelor-Vorprüfung entscheidet der

Vorsitzende des Prüfungsausschusses innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Antragstellung.

Eine Nichtausstellung des Zeugnisses zur Bachelor-Vorprüfung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

- (4) Die Ausstellung des Zeugnisses zur Bachelor-Vorprüfung darf nur verweigert werden, wenn:
- die in Absatz 2 Buchst. a) geforderten Abschlussvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - die Unterlagen unvollständig sind oder
 - der Bewerber mit Überschreiten der Prüfungsfristen exmatrikuliert worden ist oder
 - der Bewerber die Bachelor-Vorprüfung oder die Bachelor-Prüfung im Bachelor-Studiengang beziehungsweise konsekutiven Bachelor-/Master-Studiengang Informatik endgültig nicht bestanden hat.

§ 24

Zeitlich getrenntes Prüfungsverfahren

- (1) Die Prüfungsleistungen zur Fachprüfung werden entsprechend der Modularisierung studienbegleitend abgelegt. Abweichend von den in § 22 unter 4. genannten Zulassungsvoraussetzungen sind in diesem Falle nur die für die jeweilige Prüfungsleistung zur Fachprüfung geforderten Prüfungsvorleistungen und/oder alternativen Prüfungsleistungen zu erbringen.
- (2) Nach jeder bestandenen Prüfungsleistung zur Fachprüfung erhält der Kandidat eine Bestätigung, welche die erbrachte Prüfungsleistung, die Leistungspunkte (Credit Points) und deren Note enthält. Nach der letzten bestandenen Fachprüfung wird das Zeugnis gemäß § 25 ausgestellt.

§ 25

Zeugnis

- (1) Das nach § 23 beantragte Zeugnis zur Bachelor-Vorprüfung wird innerhalb von vier Wochen ausgestellt. Es enthält die Datenabschrift (Transcript of Records) zu den einzelnen Prüfungen, deren erreichte Noten und erworbenen Leistungspunkte (Credit Points), die Namen der Prüfer und die Gesamtnote. Das Zeugnis wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und auf das Datum des Tages ausgestellt, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht

worden ist.

- (2) Hat der Kandidat die Bachelor-Vorprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine Datenabschrift (Transcript of Records) ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen, deren Noten und erworbenen Leistungspunkte (Credit Points) sowie die zur Bachelor-Vorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Bachelor-Vorprüfung nicht bestanden ist.

III. Bachelor-Prüfung

§ 26 Prüfungsfristen

Die Bachelor-Prüfung führt zu einem berufsqualifizierenden Abschluss und soll im sechsten Semester abgeschlossen werden. § 16 Abs. 1, 2, 3, 4, 6 gilt entsprechend. Der Antrag auf Abschluss der Bachelor-Prüfung muss mindestens vier Wochen vor der Abgabe der Bachelor-Arbeit vorliegen.

§ 27 Umfang der Bachelor-Prüfung

- (1) Die Bachelor-Prüfung setzt sich gemäß Anlage 2 zusammen aus:
 - den Prüfungsleistungen und alternativen Prüfungsleistungen zu den Kerngebieten
Praktische Informatik und Technische Informatik und
Angewandte Informatik **oder** Theoretische Informatik
 - der Prüfungsleistung zum Nebenfach
 - der Bachelor-Arbeit
- (2) Die Prüfungsleistungen und die alternativen Prüfungsleistungen werden modulbezogen und studienbegleitend erbracht.
Alle alternativen Prüfungsleistungen gemäß Anlage 2 sind bis zum Ablegen der letzten Bachelor-Fachprüfung der Kerngebiete zu erbringen.
- (3) Die Bachelor-Arbeit soll bis zum Ende des sechsten Semesters vorliegen. In der Regel wird hierzu ein öffentliches Kolloquium zur Bachelor-Arbeit durchgeführt.
- (4) Die Art der Prüfungsleistungen (mündlich oder schriftlich) zu den Kerngebieten werden zum Vorlesungsbeginn durch den zuständigen Prüfungsausschuss bekannt gegeben.

§ 28 Bachelor-Arbeit

- (1) In der Bachelor-Arbeit soll der Kandidat zeigen, dass er in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem seines Faches selbständig zu bearbeiten. Die Ergebnisse des Bachelor-Praktikums sind in der Bachelor-Arbeit schriftlich

zusammenzufassen.

- (2) In der Regel wird ein Thema zur Bachelor-Arbeit von nur einem Kandidaten bearbeitet.
- (3) Die Vergabe eines Themas zur Bachelor-Arbeit ist vom Kandidaten zu beantragen. Das Thema der Bachelor-Arbeit wird in der Regel als gemeinsamer Vorschlag des Kandidaten und eines nach § 6 Abs. 1 Prüfungsberechtigten beim Prüfungsausschuss zur Bestätigung eingereicht.
- (4) Der Zeitpunkt der Ausgabe des Themas zur Bachelor-Arbeit durch den Prüfungsausschuss ist aktenkundig zu machen.
- (5) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Bachelor-Arbeit beträgt vier Monate. Der Prüfungsausschuss kann auf begründeten Antrag des Kandidaten und nach Anhörung des Betreuers die Bearbeitungsfrist einmalig um zwei Monate verlängern.
Das Thema kann nur einmal innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.
- (6) Bei der Abgabe der Bachelor-Arbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (7) Die Bachelor-Arbeit ist in deutscher oder in englischer Sprache zu verfassen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (8) Die Bachelor-Arbeit wird mit der Abgabe Eigentum der Universität Leipzig. Die Ergebnisse bleiben geistiges Eigentum des Autors. Eine kommerzielle Nutzung der Ergebnisse durch den Autor bedarf der Zustimmung der Universität.

§ 29

Annahme und Bewertung der Bachelor-Arbeit

- (1) Die Bachelor-Arbeit ist in drei Exemplaren fristgemäß beim Prüfungsausschuss einzureichen; der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen. Wird die Bachelor-Arbeit ohne Angabe von Gründen nicht fristgemäß eingereicht, gilt sie als mit "nicht ausreichend" (Note 5) bewertet.

- (2) Die Bachelor-Arbeit ist in der Regel von zwei Gutachtern zu bewerten. Einer der Gutachter soll der Prüfungsberechtigte sein, der das Thema der Bachelor-Arbeit genehmigt hat. Der zweite Gutachter ist vom Prüfungsausschuss festzulegen. Mindestens einer der beiden Gutachter soll Hochschullehrer der Universität Leipzig sein. Der Prüfungsausschuss kann aus inhaltlichen Gründen Gutachten zurückweisen.

Die beiden Gutachten sind unabhängig voneinander innerhalb eines Zeitraumes von sechs Wochen zu erstellen. Für die Bewertung sind die in § 11 genannten Noten zu verwenden.

Bei weniger als zwei Grad Unterschied ergibt sich die Note der Bachelor-Arbeit als arithmetisches Mittel der in den Gutachten vergebenen Noten. Weichen diese Noten in stärkerem Maße voneinander ab, entscheidet der Prüfungsausschuss über die endgültige Bewertung.

Auf dem Zeugnis wird die Note für die Bachelor-Arbeit nach den in § 11 Abs. 5 festgelegten Regeln gerundet ausgewiesen.

Wird eine Bachelor-Arbeit in einem Gutachten mit "nicht ausreichend" (Note 5) bewertet und ist die Bewertung im anderen Gutachten nicht mindestens "befriedigend" (3,0), so wird die Bachelor-Arbeit insgesamt mit "nicht ausreichend" (Note 5) bewertet. Eine Rückgabe des Themas der Bachelor-Arbeit ist nur zulässig, wenn der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten Bachelor-Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Es ist auf Antrag eine Wiederholung der Bachelor-Arbeit möglich. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.

§ 30

Zusatzfächer

Kandidaten können in weiteren als den in § 27 festgelegten Fächern Prüfungen ablegen. Die in diesen Prüfungen erreichten Noten und ggf. erworbenen Leistungspunkte (Credit Points) werden auf Antrag des Kandidaten in das Zeugnis übernommen. Noten für Zusatzfächer werden bei der Festlegung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

§ 31

Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzungen für den Abschluss zur Bachelor-Prüfung sind:

1. Der Nachweis über die allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis
2. Der Nachweis über eine bestandene Bachelor-Vorprüfung im Bachelor-Studiengang Informatik oder eine bestandene Diplom-Vorprüfung im Diplomstudiengang Informatik der Universität Leipzig
3. Der Nachweis der erbrachten Prüfungsleistungen und alternativen Prüfungsleistungen zu den Kerngebieten und zum Nebenfach in dem § 27 angegebenen Mindestumfang
4. Der Nachweis des Bachelor-Praktikums (4 SWS)
5. Die Vorlage der bewerteten Bachelor-Arbeit

Die in § 26 festgelegten Fristen der Meldung zur Prüfung und das Ablegen der Prüfungen sind einzuhalten.

§ 32 **Antragsverfahren**

- (1) Der Antrag auf Ausstellung des Zeugnisses zur Bachelor-Prüfung ist vom Kandidaten schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten.
- (2) Dem Antrag sind beizufügen:
 - a) Die in § 31 genannten Nachweise
 - b) Ein tabellarischer Lebenslauf
 - c) Eine Erklärung, dass dem Kandidaten die Prüfungsordnung und die Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Informatik an der Fakultät für Mathematik und Informatik der Universität Leipzig bekannt sind
 - d) Eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Bachelor-Prüfung im Bachelor-Studiengang beziehungsweise im konsekutiven Bachelor-/Master-Studiengang Informatik nicht bestanden hat oder ob er sich in einem Prüfungsverfahren befindet oder ob er unter Verlust des Prüfungsanspruches exmatrikuliert worden ist
 - e) Gegebenenfalls ein Antrag gemäß § 12 Abs. 6
- (3) Über den Antrag auf Ausstellung des Zeugnisses zur Bachelor-Prüfung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Antragstellung.
Die Entscheidung über den Antrag auf Ausstellung des Zeugnisses zur Bachelor-Prüfung ist dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen. Eine Nichtzulassung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Die Ausstellung des Zeugnisses zur Bachelor-Prüfung kann nur versagt werden, wenn
 - der Bewerber die gemäß § 31 festgelegten Abschlussvoraussetzungen nicht erfüllt oder
 - die Unterlagen unvollständig sind oder
 - der Bewerber unter Verlust des Prüfungsanspruches exmatrikuliert worden ist oder
 - der Bewerber die Bachelor-Prüfung im Bachelor-Studiengang beziehungsweise im konsekutiven Bachelor-/Master-Studiengang Informatik endgültig nicht bestanden hat.

§ 33 **Zeugnis und Bachelor-Urkunde**

- (1) Nach erfolgreichem Abschluss der Bachelor-Prüfung wird innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis ausgestellt. Es enthält die Datenabschrift (Transcript of Records) zum Bachelor-Studium mit den vergebenen Noten und Leistungspunkten (Credit Points), das Thema und die Note der Bachelor-Arbeit, die Namen der Prüfer sowie die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung. Das Zeugnis wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben. Es wird auf das Datum des Tages ausgestellt, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (2) Hat der Kandidat die Bachelor-Prüfung nicht bestanden, wird ihm auf seinen Antrag vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine Datenabschrift (Transcript of Records) ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen, deren Noten, die Leistungspunkte (Credit Points) sowie die zur Bachelor-Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält. Die Bescheinigung muss erkennen lassen, dass die Bachelor-Prüfung nicht bestanden worden ist.
- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird die Bachelor-Urkunde ausgehändigt, welche die Verleihung des akademischen Bachelor of Science in Computer Science (B.Sc. Comp. Sc.) beurkundet. Sie ist auf dasselbe Datum wie das Bachelor-Zeugnis ausgestellt. Die Bachelor-Urkunde wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses Informatik und dem Dekan der Fakultät für Mathematik und Informatik der Universität Leipzig unterschrieben und mit dem Siegel der Fakultät versehen. Der Urkunde über die Verleihung des Grades wird eine englischsprachige Übersetzung beigelegt.
- (4) Bachelor-Zeugnis und Bachelor-Urkunde enthalten die Angabe, dass die Bachelor-Prüfung entsprechend der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Informatik der Fakultät für Mathematik und Informatik der Universität Leipzig abgelegt worden ist.
- (5) Die Universität Leipzig stellt dem Absolventen des Bachelor-Studienganges Informatik ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem "Diploma Supplement Modell" von Europäischer Union/Euoparat/Unesco aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) wird der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweils gültigen Fassung verwendet.³

IV. Schlussbestimmungen

§ 34

Ungültigkeit der Bachelor-Vorprüfung oder Bachelor-Prüfung

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach

Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen und alternativen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für "nicht bestanden" erklären.

- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wurde diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

³ Die jeweils geltende Fassung ergibt sich aus <http://www.hrk.de> (Stichwort: Diploma Supplement)

- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Bachelor-Urkunde sowie das Diploma Supplement einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 35

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

- (1) Diese Prüfungsordnung wurde ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Rates der Fakultät für Mathematik und Informatik vom 20. November 2000 und des Senats der Universität Leipzig vom 11. Dezember 2001.
- (2) Die vorliegende Prüfungsordnung wurde vom Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst am 5. Februar 2002 (Az.: 3-7831-17-0361/17-1) genehmigt. Sie tritt zum Wintersemester 2002/2003 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht.
- (3) Die Prüfungsordnung gilt für alle Studierende, die sich erstmals im Wintersemester 2002/2003 oder später für den Bachelor-Studiengang Informatik an der Fakultät für Mathematik und Informatik der Universität Leipzig immatrikuliert haben.

- 40/31 -

(4) Die Gültigkeit dieser Ordnung ist zunächst bis zum 30. September 2007 befristet.

Leipzig, den 13. Dezember 2002

Professor Dr. Volker Bigl
Rektor

V. Anlagen

Anlage 1

Bachelor-Studiengang Informatik

Universität Leipzig, Fakultät für Mathematik und Informatik

Bachelor-Studium (1. – 4. Semester)

Bachelor-Grundstudium

70 SWS / 102 Credits(cr)

Fachgebiet	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester
Theoretische Informatik 12 SWS 16 Credits	Mengentheoret. und algebraische Grundlagen 3 SWS: 2Vo+1Ü APL(ÜS) / 4cr	Logik 3 SWS: 2Vo+1Ü PL / 4cr	Automaten und Sprachen 3 SWS: 2Vo+1Ü APL(ÜS) / 4cr	Berechenbarkeit und Komplexität 3 SWS: 2Vo+1Ü PL / 4cr
Praktische Informatik	Digitale Informations-Verarbeitung 3 SWS: 2Vo+1Ü APL(ÜS) / 4cr	Programmierung und Progr.-sprachen 3 SWS: 2Vo+1Ü PL / 4cr	Algorithmen u. Datenstrukturen 1 3 SWS: 2Vo+1Ü PL / 4cr	Algorithmen u. Datenstrukturen 2 3 SWS: 2Vo+1Ü APL(ÜS) / 4cr
18 SWS 24 Credits				Datenbanksysteme 1 3 SWS: 2Vo+1Ü APL(ÜS) / 4cr
			Einführung in die Software-Technologie 3 SWS: 2Vo+1Ü APL(ÜS) / 4cr	
Hard-u. Software-Grundlagen 12 SWS 16 Credits	Grundlagen der Techn. Informatik 1 3 SWS: 2Vo+1Ü PVL(ÜS) / 4cr	Grundlagen der Techn. Informatik 2 3 SWS: 2Vo+1Ü PL / 4cr	Betriebssysteme 3 SWS: 2Vo+1Ü APL(ÜS) / 4cr	Kommunikationssysteme 3 SWS: 2Vo+1Ü PL / 4cr
Praktika 12 SWS 24 Credits		Programmier-Praktikum 4 SWS PS / 8cr	Hardware-/ System-Praktikum 4 SWS PS / 8cr	System-/ Hardware-Praktikum 4 SWS PS / 8cr
Mathematik 16 SWS 22 Credits	Lineare Algebra, Geometrie 6 SWS: 4Vo+2Ü PL / 8cr	Analysis 6 SWS: 4Vo+2Ü PL / 8cr	Numerik 4 SWS: 3Vo+1Ü APL(ÜS) / 6cr	

Bachelor-Nebenfach

(1. – 6. Semester)

Bachelor-Nebenfach 12 SWS 16 Credits		Angebote der 8Vo PVL	Fakultäten und 4Ü und P (bis Ende 6. Semester)	
---	--	-----------------------------------	---	--

Legende:

(Vo = Vorlesung, Ü = Übung, ÜS = Übungsschein, B = Beleg, P = Prüfung, PL = Prüfungsleistung, PVL = Prüfungsvorleistung, APL = alternative Prüfungsleistung, PS = Praktikumsschein)

Anlage 2

Bachelor-Studiengang Informatik

Universität Leipzig, Fakultät für Mathematik und Informatik

Bachelor-Studium (5. – 6. Semester)

Bachelor-Kernstudium

23 SWS / 34 Credits (cr)

Kerngebiet	5. Semester	6. Semester
Praktische Informatik 11 SWS 16 Credits	Modul: 2Vo + 1Ü	
	Modul: 2Vo	Modul: 2Vo
	Modul: 2Vo	Modul: 2Vo
Technische Informatik 8 SWS 12 Credits	Modul: 2Vo	Modul: 2Vo
	Modul: 2Vo	Modul: 2Vo

Angewandte Informatik 4 SWS 6 Credits	Modul: 2Vo	Modul: 2Vo
	PL / 3cr	PL / 3cr

oder

Theoretische Informatik 4 SWS 6 Credits	Modul: 2Vo	Modul: 2Vo
	PL / 3cr	PL / 3cr

Praktikum 4 SWS 8 Credits	PS / 8cr
--	-----------------

Bachelor- Arbeit 20 Credits		Bachelor-Arbeit
---	--	------------------------

Bachelor-Nebenfach (1. – 6. Semester)

Bachelor- Nebenfach 12 SWS 16 Credits		Angebote der 8Vo PVL	Fakultäten und 4Ü und P (bis Ende 6. Semester)	
--	--	----------------------------	---	--

Legende:

(Vo = Vorlesung, Ü = Übung, ÜS = Übungsschein, B = Beleg, P = Prüfung, PL = Prüfungsleistung,
PVL = Prüfungsvorleistung, APL = alternative Prüfungsleistung, PS = Praktikumsschein)